

Die Einwohnergemeinde Zeiningen erlässt folgendes



REGLEMENT
ÜBER DAS FRIEDHOF- UND
BESTATTUNGSWESEN
DER GEMEINDE ZEININGEN

Das Reglement tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 02.12.2008.

Revidiert und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT

I. GRUNDSATZ

1. Grundlage
2. Aufsichtsbehörde, Kommission
3. Vollzug

II. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

4. Bestattungszeit
5. Bestattungsort, Berechtigung
6. Anordnungen zur Bestattung
7. Bestattungsordnung
8. ~~Einsargung~~, Grabkreuz
9. Erdbestattung, Transport, Aufbahrung
10. ~~Kremation~~, Urnenbeisetzung
11. Bestattungskosten, ~~Leistungen der Gemeinde, Rückerstattung~~
12. Grabverzeichnis
13. Allgemeines Verhalten

III. GRABSTÄTTEN

A. Allgemeine Vorschriften

14. Möglichkeiten der Beisetzung
15. Zusätzliche Urnenbeisetzung
16. Aufhebung der Grabfelder
17. Zuweisung der Grabfelder

B. Reihengräber

18. Grabmasse

C. Grabmäler

19. Grabkreuz
20. Bewilligungspflicht
21. Spezialvorschriften
22. Werkstoffe

- 23. Form, Gestaltung
- 24. Grösse, Platzierung
- 25. Aufstellung der Grabmäler
- 26. Unterhaltspflicht

D. Grabeinfassungen

- 27. Art der Einfassung
- 28. Kosten

E. Grabbepflanzungen

- 29. Individuelle Grabbepflanzung
- 30. Grabfonds
- 31. Vernachlässigung des Unterhalts
- 32. Abfälle, leere Gefässe

~~F. Urnenplattengrab~~

- ~~33. Urnenplattengrab~~

~~G. Gemeinschaftsgrabfeld~~

- ~~34. Gemeinschaftsgrab~~

IV HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN

- 33. Haftung
- 34. Schadenersatz
- 35. Strafbestimmungen

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 36. Übergangsbestimmungen
- 37. Reglementsänderungen
- 38. Inkrafttreten, Aufhebung alter Vorschriften

REGLEMENT

I. GRUNDSATZ

	Art. 1
Grundlage	Dieses Reglement stützt sich auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009
	Art. 2
Aufsichtsbehörde, Kommission	Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen.
	Art. 3
Vollzug	Mit dem Vollzug der nachstehenden Bestimmungen können das Bestattungsamt (Administratives) sowie der Werkhof beauftragt werden.

II. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

	Art. 4
Bestattungszeit	Das Bestattungsamt setzt die Zeit der Bestattungen nach Rücksprache mit den Angehörigen und den Glaubensgemeinschaften fest. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Abdankungen und Beisetzungen statt.

	Art. 5
Bestattungsort, -Berechtigung	Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Zeiningen haben Anrecht auf Bestattung auf dem Gemeindefriedhof.

Für nicht in Zeiningen wohnhaft und besteuert gewesene Personen werden ein Grabplatzgebühr, gemäss Anhang 1 und die Aufwendungen der Gemeinde in Rechnung gestellt. Für die Bestattung ist die Einwilligung der Abteilung Kanzlei und Verwaltung zuständig.

~~Für nicht in Zeiningen wohnhaft und besteuert gewesene Personen werden eine Grabplatzgebühr und die Aufwendungen der Gemeinde in Rechnung gestellt. Für die Bestattungen ist die Einwilligung des Gemeinderates einzuholen. In begründeten Ausnahmefällen kann die reglementarische Gebühr reduziert werden (z.B. wenn eine Person lange in der Gemeinde gewohnt oder sonst besondere Beziehungen zur Gemeinde Zeiningen hatte).~~

Anordnungen zur Bestattung	<p>Art. 6</p> <p>Die Art der Bestattung richtet sich nach der vom Verstorbenen, zu Lebzeiten, getroffenen Anordnung. Dem Bestattungsamt können zu Lebzeiten verfügte Anordnungen zur Aufbewahrung übergeben werden.</p> <p>Ist keine Anordnung bekannt, teilen die Angehörigen bei der Anzeige des Todesfalles dem Bestattungsamt mit, ob Erdbestattung oder Urnenbestattung/Kremation gewünscht wird. Verstorbene ohne Angehörige werden beim Fehlen einer entsprechenden Verfügung kremiert und die Asche wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.</p>
Bestattungsordnung	<p>Art. 7</p> <p>Die Bestattungsordnung wird vom Gemeinderat in Absprache mit den Glaubensgemeinschaften festgesetzt.</p>
Einsargung, Grabkreuz	<p>Art. 8</p> <p>Dem vertraglich beauftragten Bestattungsinstitut obliegt die Zustellung des Sarges ins Trauerhaus und die Einsargung des Leichnams. Die Wahl des Sarges wird zwischen dem Bestattungsinstitut und den Angehörigen abgesprochen.</p> <p>Das Grabkreuz wird von einem durch den Gemeinderat bestimmten Lieferanten in der vorgeschriebenen Form angefertigt.</p> <p>Für zusätzliche Urnenbestattungen in ein bereits bestehendes Grab ist ebenfalls ein Grabkreuz zu stellen.</p>
Erdbestattung, Transport, Aufbahrung	<p>Art. 9</p> <p>Der Transport einer Leiche zum Friedhof bzw. zum Krematorium erfolgt durch ein offizielles Leichenauto. Der Zeitpunkt wird mit den Angehörigen vereinbart.</p> <p>Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen, wenn nicht besondere Gründe dies verbieten. Der Schlüssel kann auf der Gemeindekanzlei abgeholt werden.</p>
Kremation Urnenbeisetzung	<p>Art. 10</p> <p>Die Kremationszeit wird vom Bestattungsamt nach Rücksprache mit den Angehörigen direkt mit dem zuständigen Krematorium festgesetzt. Die Urne ist von den Angehörigen beziehungsweise vom Beauftragten zur angegebenen Zeit abzuholen. Sie ist spätestens eine Stunde vor der Beisetzung auf den Friedhof zu überbringen.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, die Urne bis zur Beisetzung im Aufbahrungsraum aufzubewahren.</p>

Art. 11

Bestattungskosten,
Leistungen der
Gemeinde,
Rückerstattung

Beim Todesfall einer in Zeiningen wohnhaften Person übernimmt die Gemeinde Zeiningen Leistungen und Kosten gemäss Anhang 2.

- ~~a) Pauschalbetrag an die Transportkosten~~
- ~~b) Pauschalbetrag an die Kremationskosten (inkl. Urne)~~
- ~~c) das Grabgeläute~~
- ~~d) die Aufbahrung im Friedhofgebäude~~
- ~~e) die Öffnung und das Zudecken des Grabes~~
- ~~f) die Beisetzung der Leiche bzw. der Urne~~
- ~~g) die Nummerierung des Grabes~~
- ~~h) das Grabkreuz~~
- ~~i) die Trittplatten zwischen den Gräbern~~
- ~~j) die immergrüne Bepflanzung gemäss Anhang~~
- ~~k) die Räumung des Grabes~~

Pauschalbeträge werden vom Gemeinderat im Gebührenanhang festgelegt.

Art. 12

Grabverzeichnis

Das Bestattungsamt führt ein Grabverzeichnis sowie einen Beisetzungsplan. Jedes Grab wird mit einer Nummer versehen.

Art. 13

Allgemeines
Verhalten

Der Friedhof ist täglich für jedermann zugänglich. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofareals ist untersagt:

- a) das Lärmen und Spielen
- ~~b) das Mitführen von Fahrrädern~~
- c) das Mitführen und Laufenlassen von Hunden
- d) das Deponieren von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

III. GRABSTÄTTEN

A. Allgemeine Vorschriften

Art. 14

Möglichkeiten der
Beisetzung

Die Anordnung der Gräber erfolgt gemäss Friedhofplan.

Es bestehen folgende Beisetzungsmöglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
(Erwachsene bzw. Kinder ab 8. Lebensjahr)
- b) Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen für Kinder unter 8 Jahren **und Sternenkinder (ungeborene Kinder)**

c) Reihengräber für Urnen (Erwachsene)

d) Plattengräber für Urnen

e) Gemeinschaftsgrabfeld für Urnen

Art. 15

Zusätzliche
Urnenbeisetzung

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von Urnen auch im Reihengrab eines früher verstorbenen Angehörigen erfolgen.

Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen. ~~es sei denn, im Gemeinschaftsgrabfeld für Urnen. (Art. 14 e). Während der letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes~~ **(25 Jahre?)** sollen keine Urnen mehr beigesetzt werden.

Art. 16

Aufhebung der
Grabfelder

Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

Wird auf Verfügung des Gemeinderates ein Grabfeld geräumt, so sind die Angehörigen schriftlich einzuladen, Grabmäler und Pflanzen ~~innert einer angemessenen Frist zu entfernen, in der Regel 3 Monate. Nach dieser Frist wird das Feld durch die Gemeinde geräumt.~~ Nach Ablauf der mitgeteilten Frist, wird der Grabplatz unentgeltlich durch die Gemeinde geräumt.

Zuweisung der
Grabfelder

Art. 17

Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach.

B. Reihengräber

Art. 18

Grabmasse

Für Reihengräber gelten folgende Masse:

Grabart	Länge (inkl. Weg) m ¹	Breite m ¹	Tiefe m ¹
Erwachsene und Kinder ab 8. Lebensjahr	2.40	1.00	1.50
Kinder unter 8. Lebens- Jahr	1.80	1.00	1.50

Reihen- und Plattengräber

für Urnen, für Erw. 1.80 1.00 0.60

C. Grabmäler

(siehe auch Anhang 3 zum Reglement)

	Art. 19
Grabkreuz	Bis zur Aufstellung eines Grabmals wird auf jedes Grab ein einheitliches Holzgrabkreuz gesetzt.
	Art. 20
Bewilligungspflicht	Das Aufstellen oder Ändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung. Dem Gemeinderat Der Gemeindekanzlei ist vor der Anfertigung eine Zeichnung, M 1:10, mit genauem Beschrieb über Werkstoff, Bearbeitung und Beschriftung vorzulegen. Die Gemeindekanzlei kann vorschriftswidrige Grabmäler zurückweisen oder auf Kosten der Angehörigen abändern oder entfernen lassen.
	Art. 21
Spezialvorschriften	Kann auf dem Grabmal keine Inschrift angebracht werden, z. B. bei Kreuzen oder speziell künstlerisch gestalteten Grabmälern, kann eine zusätzliche, liegende Schriftplatte bis max. 0.06 m ² verlegt werden. Diese ist bewilligungspflichtig.
	Art. 22
Werkstoffe	Zugelassen sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Kupfer und Bronze. Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandstein, Muschelkalk, Granit, Gneis und Serpentin. Ein Grabmal darf nicht aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzt sein und muss in handwerklich fach- und materialgerechter Weise allseitig bearbeitet werden. Beibruchrohen Steinen sind alle Seiten vollkantig zu spitzen oder zu richten.
	Art. 23
Form, Gestaltung	Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht sein. Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch und unauffällig einfügen.

Das Anbringen von Portraits auf Grabmälern bis zu einer

Maximalgrösse von 10 x 14 cm, ist gestattet.

Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen diskret anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 24

Grösse,
Platzierung

Die zulässige Größen der Grabmäler sowie die Platzierung innerhalb der Gräberflächen sind aus dem Anhang 3, zu diesem Reglement ersichtlich.

Aufstellung
der Grabmäler

Art. 25

Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:

- a) auf Erdbestattungsgräbern: 12 Monate nach der Beisetzung
- b) auf Urnengräbern: 3 Monate nach der Beisetzung

~~Drei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen dürfen keine Grabmäler mehr gesetzt werden.~~

Alle Grabmäler müssen auf eine Betonplatte als Unterlage gestellt werden, welche nicht sichtbar sein darf.

Um die Störung von Bestattungen zu vermeiden, dürfen die Grabmäler nur nach Absprache mit der Gemeinde (Bestattungsamt/Werkhof) gesetzt werden.

Auf Erdbestattungs- und Urnenreihengräbern müssen spätestens ~~2 Jahren~~ nach 12 Monaten ab der Bestattung, Grabmäler aufgestellt werden.

Art. 26

Unterhaltungspflicht

Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten (Haftung siehe Art. 33/34). ~~Schiefstehende Grabmäler sind aufzurichten.~~

~~Wenn Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht werden, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.~~

D. Grabeinfassungen

Art der Einfassung

Art. 27

Die Einfassung der einzelnen Gräber mit festen Materialien ist nicht gestattet.

Die Erdbestattungs- und die Reihengräber werden, nachdem sich die Erde gesetzt hat, von der Gemeinde mit seitlichen Einfassungen aus Schrittplatten versehen. Bei den

Erdbestattungsreihengräbern wird zusätzlich auf der Grabmalrückseite ein Immergrünstreifen gesetzt. Diese Einfassungen dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

Art. 28

Kosten

Die Kosten des Immergrünstreifens bei Erdbestattungsgräbern gehen zu Lasten der Gemeinde.

E. Grabbepflanzungen

Art. 29

Individuelle
Grabbepflanzung

Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Auf Wunsch kann der Grabunterhalt durch die Gemeinde gegen entsprechende Gebühr ausgeführt werden. Das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern ist nicht gestattet.

~~Das Gesamtbild des Friedhofs störende Pflanzen sind nicht gestattet (Bäume, gross werdende Sträucher etc.).~~

~~Sträucher und Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen oder die Namen der Verstorbenen auf den Grabmälern unerkennbar machen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht oder nur ungenügend, so wird sie auf deren Kosten durch den Friedhofverantwortlichen ausgeführt.~~

Art. 30

Grabfonds

Es besteht die Möglichkeit den Grabunterhalt durch den Friedhofgärtner ausführen zu lassen. Kosten gemäss Anhang 1.

~~Auf Wunsch kann der Grabunterhalt durch die Gemeinde gegen entsprechende Abgabe übernommen werden. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest.~~

Art. 31

Vernachlässigung
des Unterhalts

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so setzt der Friedhofgärtner immergrüne Pflanzen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Art. 32

Abfälle,
leere Gefässe

Welke Kränze, Blumen etc. gehören in die offiziellen Abfallkörbe. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen

F. Urnenplattengrab

Urnenplattengrab

Art. 33

~~Das Urnenplattengrab ist mit einer einheitlichen Grabplatte versehen, die von einer immergrünen Bepflanzung umgeben ist. Die Platte enthält in vorgeschriebener Schriftgröße Namen und Lebensdaten des (der) Verstorbenen. Die Platte und die Beschriftung werden auf Kosten der Angehörigen angebracht.~~

~~Auf dem Urnenplattengrab ist keine individuelle Bepflanzung möglich. Es können vorübergehend Blumensträuße in Steckvasen oder Gebinde angebracht werden. Auf der die Platte umgebenden Grünfläche dürfen keine Gegenstände, Blumenschalen oder Trockengebinde platziert werden.~~

~~Für den Unterhalt ist eine Gebühr zu entrichten (siehe Gebührenanhang).~~

G. Gemeinschaftsgrabfeld

Gemeinschaftsgrab

Art. 34

~~Das Gemeinschaftsgrab dient der namenlosen Beisetzung. Am Beisetzungsort gibt es keine Kennzeichnung. Eine Namensnennung auf einem gemeinsamen Grabmal ist nicht möglich. Auf dem Gemeinschaftsgrabfeld müssen verrottbare Urnen verwendet werden.~~

~~Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gebinde und Gefäße nach der Beisetzung während vier Wochen am Ort der Beisetzung niedergelegt werden.~~

~~In der Folge dürfen weitere Blumenspenden, Kerzen usw. nur an dem hierfür speziell bezeichneten Platz und nicht am Beisetzungsort niedergelegt werden. Eine Gemeinschaftsgrabstelle ist gebührenpflichtig (siehe Gebührenanhang).~~

IV. HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 35–Art. 33

Haftung

~~Die Gemeinde kann für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden, nicht haftbar gemacht werden.~~

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze und andere Gegenstände.

Schadenersatz ~~Art. 36~~ Art. 34
Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt ist schadenersatzpflichtig.

Beschädigungen sind umgehend dem Friedhofgärtner zu melden.

~~Art. 37~~ Art. 35
Strafbestimmungen Eine Übertretung dieser Vorschriften wird vom Gemeinderat geahndet, wenn nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

~~Art. 38~~
Übergangsbestimmungen Für die ~~Erdbestattungsgräber bis Nr. 451, Jahr 2000~~ gilt bis zu Ihrer Räumung noch das alte Friedhof- und Bestattungsreglement vom 27.06.1980.

~~Art. 39~~ Art. 36
Reglementsänderungen Für Reglementsänderungen ist die Gemeindeversammlung zuständig.
Für alle anderen Bestimmungen ist der Gemeinderat zuständig (Gebühren, Ausnahmegewilligungen etc.)

~~Art. 40~~ Art. 37
Inkrafttreten/-
Aufhebung
alter Vorschriften Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Zeiningen vom 27.06.1980 wird durch dieses Reglement aufgehoben.

FÜR DIE EINWOHNERGEMEINDE

Die Gemeindepräsidentin:

Gisela Taufer

Die Gemeindeschreiberin

Daniela Hunziker